

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GesBl.S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I.S. 202), geändert durch Artikel 15 G vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Ges.Bl. 2005 S.206) hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadtverwaltung Schorndorf als öffentliche Einrichtung genannten Märkten. Sie gilt darüber hinaus auch für den jährlich von der Stadtverwaltung veranstalteten Flohmarkt.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadtverwaltung von den Marktbes chickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Standinhaber, der die Zulassung für einen Standplatz erhält.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beim Wochenmarkt entsteht die Gebührenpflicht im Voraus zum 01.01. eines jeden Jahres. Bei befristeten Zulassungen während des Marktjahres mit der Zuweisung eines Standplatzes bzw. mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 4

Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren gilt folgende Regelung:
Bemessungsgrundlage ist

- a) beim Wochenmarkt die qm-Zahl jedes Standplatzes(einschließlich Schirm, Klappe u. dgl.) und das individuelle Teilnahmeziel
- b) beim Krämermarkt und Flohmarkt die Frontlänge.

Maßgebend sind jeweils die von der Stadtverwaltung festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.

Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem gesonderten Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- c) Darüber hinaus werden die Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (z.B. Strom) gesondert berechnet.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 26.11.1992, zuletzt geändert am 01.03.2007,
tritt zur selben Zeit außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Marktgebührensatzung wurde am 23.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 25.01.2021.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
4a		27.10.2022	23.12.2022	23.12.2022	01.01.2023

Anlage
zur Marktgebührensatzung der Stadt Schorndorf
vom 23.07.2020

I. Wochenmarkt

- a. Die Grundgebühr für eine **Zulassung** ergibt sich aus den jeweiligen Kategorien. Jeder Kategorie liegt ein Teilnahmeziel zugrunde, welches den Anteil der wahrzunehmenden Marktteilnahmen an der Gesamtanzahl aller in einem Marktjahr stattfindenden Märkte enthält. Bei Vergabe während des Marktjahres beziehen sich die Teilnahmeziele auf die verbleibenden Markttag des laufenden Marktjahres.

Kategorien		Teilnahmeziel		Gebühr in €/m ²	
		in %	Richtwert in Tagen	pro Jahr	≙ Ø/Tag
Kat. I	<i>Di. u. Sa.</i>	über 85%	ab ca. 88 Tage	41,60	0,43
Kat. II	<i>Di. u. Sa.</i>	67-84%	ca. 70 bis 87 Tage	61,40	0,79
Kat. III	<i>Di. u. Sa.</i>	51-66%	ca. 53 bis 69 Tage	53,70	0,88
Kat. IV	<i>samstags</i>	40-50%	ca. 41 bis 52 Tage	53,70	1,17
Kat. V	<i>dienstags</i>	40-50%	ca. 41 bis 52 Tage	25,00	0,54
Kat. VI	<i>saisonal</i>	bis 40%	bis ca. 40 Tage		1,50

- b. Wird das jeweilige Teilnahmeziel vom Marktbesicker nach Ablauf des Marktjahres nicht erreicht, findet nach Ablauf des Marktjahres entsprechend der tatsächlich erfolgten Marktteilnahmen eine **Nachberechnung** statt. Bei einer Nachberechnung wird die Kategorie auf Basis der wahrgenommenen Marktteilnahmen im vergangenen Marktjahr ermittelt. Der resultierende Differenzbetrag aus der bereits im Voraus bezahlten Jahresgebühr und der so ermittelten tatsächlich fälligen Jahresgebühr und der Nachberechnung wird in Rechnung gestellt.
- c. Erfolgt eine Erstzulassung während des laufenden Marktjahres kann der Marktbesicker eine Schnupperzulassung mit einmaliger Gebühr von 2 €/m² für vier aufeinander folgende Markttag beantragen.
- d. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren ist in der Regel ausgeschlossen.

II. Krämermarkt

Die Gebühren für den Krämermarkt betragen
für jeden angefangenen Meter Frontlänge 7,40€

III. Flohmarkt

Die Gebühren beim Flohmarkt betragen
für jeden angefangenen Meter Frontlänge für

- a) Beschicker ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 6,00 €
- b) Beschicker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 3,00 €

Schorndorf, den 23.07.2020